

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 967  
der Abgeordneten Frank Bommert und Dieter Dombrowski  
Fraktion der CDU  
Drucksache 5/2364

### **Ausweisung des Oberen Rhinluchs als Naturschutzgebiet**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 967 vom 24.11.2010:

Die Landesregierung plant, das Obere Rhinluch voraussichtlich im Herbst 2011 als Naturschutzgebiet auszuweisen. Zusammen mit den Linumer Teichen bildet das geplante NSG „Oberes Rhinluch“ Europas größten Binnenkranichrastplatz. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zum geplanten Naturschutzgebiet erfolgt vom 28.06. bis 13.08.2010. Zahlreiche abgegebene Stellungnahmen weisen darauf hin dass eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfes dringend geboten scheint. Die Landesregierung teilte in der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 385 in der 25. Sitzung des Landtages Brandenburg mit, dass nach der Ausweisung der schriftlichen Stellungnahmen mit den Betroffenen in der Region und insbesondere mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Gespräche geführt werden. Im Rahmen der Abwägung soll dann geprüft werden, ob und wie die fachlichen Hinweise des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der Kommunen berücksichtigt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemarkungen des geplanten Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ sind als FFH- und/oder SPA-Gebiet Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung?
2. Gibt es Flurstücke innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes Oberes Rhinluch, die teilweise oder im vollen Umfang weder FFH- noch SPA-Gebiet sind, aber dennoch den Schutzbestimmungen der geplanten Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ unterliegen sollen? Wenn ja, um welche Flurstücke handelt es sich dabei?
3. Wurden Bereiche des geplanten Naturschutzgebietes Oberes Rhinluch gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG im Rahmen einer Rechtsverordnung oder als Verfügung einstweilig sichergestellt? Wenn ja, wurde den betroffenen Gemeinden und Behörden gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Erlass der einstweiligen Sicherstellung von Gebieten mitgeteilt, ob und inwieweit eine Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Flächen vorliegt? (Die Frage be-

Datum des Eingangs: 21.12.2010 / Ausgegeben: 27.12.2010

- zieht sich auch auf Flächen, die nicht als FFH- bzw. SPA-Gebiet ausgewiesen sind.)
4. Zu welchem Zeitpunkt wurde den betroffenen Gemeinden und Behörden die Darstellung der Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Flächen übersandt?
  5. Gegen welche Vorschriften und Paragraphen des Verordnungsentwurfes richteten sich die meisten vorgebrachten schriftlichen Stellungnahmen?
  6. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 13 des Verordnungsentwurfs ist die Nutzung von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen innerhalb des Naturschutzgebietes verboten. Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegt laut Verordnungsentwurf auch der Bützsee. Wird eine Benutzung des Bützsees mit Wasserfahrzeugen als Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ auch nach Inkrafttreten der Verordnung möglich sein?
  7. Wenn ja, ist jeder einzelne Boots inhaber dazu verpflichtet, bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eine Befreiung vom Verbot zu beantragen? Wenn nein, welche Alternativen gibt es, um von Oranienburg zum Ruppiner See zu gelangen?
  8. In wie weit wird das nach § 4 Abs. 2 Ziff. 13 des Verordnungsentwurfs geplante Verbot der Nutzung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Naturschutzgebietes das Angebot von Unternehmen aus der Tourismusbranche (z.B. Kanutouren zum Bützsee) gefährden?
  9. Laut MUGV werden das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Ministerium des Innern vor dem Abschluss des Verfahrens zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ erneut beteiligt. Wie wird sichergestellt, dass die Belange der Landwirtschaft bereits im weiteren Abwägungsverfahren fachlich beurteilt und ggf. bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Gemarkungen des geplanten Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ sind als FFH- und/oder SPA-Gebiet Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung?

Zu Frage 1: Alle Flächen des zukünftigen Naturschutzgebietes (NSG) „Oberes Rhinluch“ sind gegenwärtig als FFH- und/oder Vogelschutzgebiet (SPA) von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen. Die Flächen des NSG sind zugleich ganz oder anteilig Flächen des Vogelschutzgebietes „Rhin-Havelluch“ und der FFH-Gebiete „Oberes Rhinluch“ und „Oberes Rhinluch Ergänzung“.

Frage 2: Gibt es Flurstücke innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes Oberes Rhinluch, die teilweise oder im vollen Umfang weder FFH- noch SPA-Gebiet sind, aber dennoch den Schutzbestimmungen der geplanten Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ unterliegen sollen? Wenn ja, um welche Flurstücke handelt es sich dabei?

Zu Frage 2: Nein.

Frage 3: Wurden Bereiche des geplanten Naturschutzgebietes Oberes Rhinluch gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG im Rahmen einer Rechtsverordnung oder als

Datum des Eingangs: 21.12.2010 / Ausgegeben: 27.12.2010

Verfügung einstweilig sichergestellt? Wenn ja, wurde den betroffenen Gemeinden und Behörden gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Erlass der einstweiligen Sicherstellung von Gebieten mitgeteilt, ob und inwieweit eine Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Flächen vorliegt? (Die Frage bezieht sich auch auf Flächen, die nicht als FFH- bzw. SPA-Gebiet ausgewiesen sind.)

Zu Frage 3: Nein.

Frage 4: Zu welchem Zeitpunkt wurde den betroffenen Gemeinden und Behörden die Darstellung der Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Flächen übersandt?

Zu Frage 4: Die Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 28 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erfolgte mit Schreiben vom 24.06.2009. Im Vorfeld fand am 18.02.2009 eine Auftaktberatung zum geplanten NSG mit den betroffenen Gemeinden, den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin sowie der dem früheren Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) angebotenen Abteilung Landwirtschaft statt. Bei diesem Termin wurden der fachliche Hintergrund und der Schutzzweck mit den daraus abgeleiteten Verboten und zulässigen Handlungen erläutert sowie der Ablauf des Verfahrens vorgestellt.

Frage 5: Gegen welche Vorschriften und Paragraphen des Verordnungsentwurfes richteten sich die meisten vorgebrachten schriftlichen Stellungnahmen?

Zu Frage 5: Bei den meisten schriftlichen Stellungnahmen handelt es sich um eine grundsätzliche Ablehnung der Verordnung. Dabei wird auf die zukünftige Gestaltung und Entwicklung des Oberen Rhinluchs hingewiesen, ohne konkreten Bezug auf Inhalte und Regelungen des Verordnungsentwurfes zu nehmen oder spezifische Probleme zu benennen. Darüber hinaus sind Stellungnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben eingegangen, in denen auf die Maßgaben des § 5 Abs. 1 zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zu den in § 6 benannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Bezug genommen wird.

Frage 6: Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 13 des Verordnungsentwurfs ist die Nutzung von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen innerhalb des Naturschutzgebietes verboten. Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegt laut Verordnungsentwurf auch der Bützsee. Wird eine Benutzung des Bützsees mit Wasserfahrzeugen als Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ auch nach Inkrafttreten der Verordnung möglich sein?

Frage 7: Wenn ja, ist jeder einzelne Bootsinhaber dazu verpflichtet, bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eine Befreiung vom Verbot zu beantragen? Wenn nein, welche Alternativen gibt es, um von Oranienburg zum Ruppiner See zu gelangen?

Frage 8: In wieweit wird das nach § 4 Abs. 2 Ziff. 13 des Verordnungsentwurfs geplante Verbot der Nutzung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Naturschutzgebietes das Angebot von Unternehmen aus der Tourismusbranche (z.B. Ka-

Datum des Eingangs: 21.12.2010 / Ausgegeben: 27.12.2010

nutouren zum Bützsee) gefährden?

Zu den Fragen 6, 7 und 8: § 4 Abs. 2 Nr. 13 des Verordnungsentwurfes ist im Zusammenhang mit den in § 5 formulierten Zulässigen Handlungen zu sehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 ist die widmungsgemäße Nutzung der schiffbaren Landesgewässer – zu denen der Bützsee zählt – mit den folgenden Maßgaben weiterhin zulässig: (...) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen (...) für den Bereich des Schiffs- und Bootsverkehrs (...):

- a) das Anlegen und das Stillliegen ist in den in der topografischen Karte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Bereichen unzulässig,
- b) das Befahren der Wasserflächen mit mehr als 8 Stundenkilometern bleibt verboten. Davon ausgenommen ist die betonnte Fahrrinne auf dem Bützsee,
- c) das Befahren des Bützsees mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb ist nur auf der betonnten Fahrrinne sowie von dort auf kürzestem Wege von und zu genehmigten Liegeplätzen zulässig,
- d) das Surfen und Segeln auf dem Bützsee ist unzulässig,
- e) Bestände von Wasserpflanzen im Uferbereich dürfen nicht befahren werden. Zu diesen bewachsenen Uferzonen ist, soweit die Gewässergröße es zulässt, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Eine Befreiung einzelner Bootsinhaber ist nicht erforderlich; von einer Einschränkung der Tourismusbranche (zum Beispiel der Kanutouren auf dem Bützsee) wird nicht ausgegangen.

Frage 9: Laut MUGV werden das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Ministerium des Innern vor dem Abschluss des Verfahrens zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberes Rhinluch“ erneut beteiligt. Wie wird sichergestellt, dass die Belange der Landwirtschaft bereits im weiteren Abwägungsverfahren fachlich beurteilt und ggf. bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden?

Zu Frage 9: Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft haben sich darauf verständigt, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten nach wie vor in enger Abstimmung mit der Abteilung Landwirtschaft des MIL erfolgt. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden zu Erörterungsterminen eingeladen und die Ergebnisse werden mit der Agrarverwaltung ausgewertet. Die Gespräche werden unter Beteiligung der jeweils zuständigen Ämter für Landwirtschaft geführt. Sofern von den Betrieben gewünscht, kann auch ein Vertreter des Kreisbauernverbandes (KBV) teilnehmen.

Datum des Eingangs: 21.12.2010 / Ausgegeben: 27.12.2010